



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

9. Juni 2023

Nr. 06/2023

Inhalt

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung an der Hochschule Nordhausen | 2 |
| 2 | Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik an der Hochschule Nordhausen | 3 |
| | Anlage 1: Studienverlaufsplan und Modulstruktur | 5 |
| 3 | Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe an der Hochschule Nordhausen | 6 |

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Hochschulkommunikation und Marketing zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/ service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung an der Hochschule Nordhausen

Vom 17. Mai 2023

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 70 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 3/2023, S. 150), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Satzung am 3. Mai 2023 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 17.05.2023 genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung an der Hochschule Nordhausen

In der Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung an der Hochschule Nordhausen vom 6. September 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 11/2021, S. 2) wird in § 1 Abs. 1 Satz 1 und in § 1 Abs. 2 Satz 2 jeweils die Angabe „mindestens fünfjährige Berufserfahrung“ durch die Angabe „mindestens dreijährige Berufserfahrung“ ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, den Wortlaut der mit Artikel 1 geänderten Satzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 17.05.2023

Der Präsident
Hochschule
Nordhausen

Der Dekan
Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik an der Hochschule Nordhausen

Vom 17. Mai 2023

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 70 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 3/2023, S. 150), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Satzung am 3. Mai 2023 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 17.05.2023 genehmigt.

Inhalt

Artikel 1 Änderung der Studienordnung
Artikel 2 Neubekanntmachung
Artikel 3 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan und Modulstruktur

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik an der Hochschule Nordhausen vom 17. September 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 16/2021, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Der Schwerpunkt des Moduls 13 „Traumapädagogik IV: Vertiefung“ wird zu Beginn des Semesters von der Studiengangsleitung festgelegt.“
2. Anlage 1 wird durch Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, den Wortlaut der mit Artikel 1 geänderten Satzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen neu bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 17.05.2023

Der Präsident
Hochschule
Nordhausen

Der Dekan
Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienverlaufsplan und Modulstruktur

Nr.	Modul	ECTS-Credits					Lehrveranstaltungen	Art ²⁾	Semesterwochenstunden					Prüfungleistung	
		1. FS ¹⁾	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS			1.	2.	3.	4.	5.		
Pflichtmodule															
01	Traumpädagogik I	6					Traumpädagogik I	S	4						Klausur/Projektbericht
02	Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft	6					Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft	S	4						wiss. Ausarbeitung
03	Management sozialer Organisationen	5					Management sozialer Organisationen	S	3						Klausur
04	Supervision	1	1	1	1	1	Supervision	S	1	1	1	1	1		Protokoll
05	Traumpädagogik II		6				Traumpädagogik II	S		4					wiss. Ausarbeitung
06	Umgang mit herausforderndem Verhalten		6				Umgang mit herausforderndem Verhalten	S		4					wiss. Ausarbeitung
07	Wissenschaftstheoretische Vertiefung und quantitative Sozialforschung		5				Wissenschaftstheoretische Vertiefung und quantitative Sozialforschung	S		3					wiss. Ausarbeitung
08	Traumpädagogik III			6			Traumpädagogik III	S			4				wiss. Ausarbeitung
09	Sozialpädagogik als Reflexionswissenschaft			6			Sozialpädagogik der Vielfalt	S			2				Präsentation/wiss. Ausarbeitung
							Sexualpädagogik und sexuelle Bildung	S			2				
10	Qualitative Sozialforschung			5			Qualitative Sozialforschung	S			3				wiss. Ausarbeitung
11	Entwicklungspsychologie und pädagogische Beziehungsgestaltung			6			Entwicklungspsychologie	S				2			mündl. Prüfung/ wiss. Ausarbeitung
							Pädagog. Beziehungsgestaltung					2			
12	Vertiefung Recht und ICF				5		Vertiefung Recht	S				2			Klausur
							ICF	S				1			
13	Traumpädagogik IV: Vertiefung				6		Traumpädagogik IV: Vertiefung	S				4			Projektbericht
14	Masterthesis und Kolloquium					18	Masterthesis-Seminar [Verfassen der Masterarbeit]	S							Präsentation, Masterthesis, Kolloquium
Summe		18	18	18	18	18			12	12	12	12	12	2	

¹⁾ FS = Fachsemester ²⁾ S = Seminar

Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe an der Hochschule Nordhausen

Vom 30. Mai 2023

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 70 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) und § 8 Abs. 1 Ziffer 1 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 28/2019, S. 1087), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 3/2023, S. 150) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe. Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat die Satzung am 24. Mai 2023 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 30. Mai 2023 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen.
- (2) Diese Satzung gilt für alle sich bewerbenden Personen nach Absatz 1, die eine Immatrikulation ab dem Wintersemester 2023/2024 anstreben. Die sonstigen zugangsregelnden und studiengangspezifischen Bestimmungen der Hochschule, insbesondere der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen und der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge in denen das Studium auf Probe absolviert werden soll, gelten ebenfalls, soweit in dieser Satzung nichts anderes festlegt ist und soweit die Bestimmungen für das Studium auf Probe anwendbar sind.

§ 2

Studium auf Probe

- (1) Personen nach § 1 werden in einen Studiengang der Hochschule Nordhausen in der Form des Studiums auf Probe immatrikuliert, wenn die Zulassungsvoraussetzungen dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Bewerbungen zum Studium auf Probe sind innerhalb der für den jeweiligen Studiengang geltenden Bewerbungsfristen einzureichen.

§ 3

Studienberatung

- (1) Studienbewerbende müssen vor Beginn des Studiums sich in der allgemeinen Studienberatung an der Hochschule Nordhausen über das Studium auf Probe beraten lassen.

- (2) Mit der Bewerbung zum Studium auf Probe müssen Nachweise über die erfolgte Beratung nach Abs. 1 eingereicht werden.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Aufnahme eines Studiums auf Probe ist in allen Bachelorstudiengängen der Hochschule Nordhausen (www.hs-nordhausen.de/studienangebote/) jeweils beginnend zum Wintersemester möglich, sofern in dieser Ordnung oder in den studiengangspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Zugelassen werden können sich bewerbende Personen mit einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten und erfolgreich abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und einer anschließenden mindestens dreijährigen hauptberuflichen Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich.

§ 5

Studiendauer und Leistungsnachweise

- (1) Die Dauer des Studiums auf Probe beträgt zwei Semester. Das Studium auf Probe kann nicht als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (2) In den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften müssen für die endgültige Einschreibung mindestens zwei Module aus dem Pflichtbereich des ersten Fachsemesters im Prüfungszeitraum des ersten Semesters erfolgreich abgeschlossen und alle übrigen Module aus dem Pflichtbereich des ersten Fachsemesters mit Ablauf des zweiten Semesters erfolgreich abgeschlossen sein.
- (3) In den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaft- und Sozialwissenschaften müssen für die endgültige Einschreibung alle Module des ersten Fachsemesters und Module im Umfang von insgesamt 15 Credits aus dem zweiten Fachsemester mit Ablauf des zweiten Semesters erfolgreich abgeschlossen sein.
- (4) Abweichend von Abs. 3 müssen für die endgültige Einschreibung im Studiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services die Module 1, 2, 4 und 6 mit Ablauf des zweiten Semesters erfolgreich abgeschlossen sein, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Abweichend von Abs. 3 müssen für die endgültige Einschreibung im Studiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies die Module 1, 2, 3 und 4 mit Ablauf des zweiten Semesters erfolgreich abgeschlossen sein, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Spätestens zwei Monate nach Beendigung des letzten Semesters der Probestudienzeit erfolgt die Entscheidung über die endgültige Einschreibung und die Fachsemestereinstufung. Liegen die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Studiums nach § 5 Absatz 2 bis 5 vor, so erfolgt eine endgültige Immatrikulation in das auf die Probestudienzeit folgende Fachsemester. Das Studium auf Probe wird auf die Regelstudienzeit angerechnet. Den Studierenden, die das Studium fortsetzen, werden die bisher erbrachten Leistungen und Fehlversuche angerechnet. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die Studierenden zu exmatrikulieren. Das Prüfungsamt entscheidet über die Fortführung des Studiums.

§ 6

Wiederholung von Prüfungen während der Probestudienzeit

Studierende haben keinen Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen während des Probestudiums. Sofern jedoch Wiederholungsprüfungen für den jeweiligen Studiengang angeboten werden, können die Probestudierenden daran teilnehmen. Eine während des Probestudiums in der Wiederholungsprüfung bestandene Leistung wird als im Probestudium erfolgreich erbrachte Leistung gewertet.

§ 7

Wiederaufnahme eines Studiums

- (1) Ein erneutes Studium auf Probe in dem gewählten Studiengang ist nach Exmatrikulation wegen nicht erfolgreichen Abschlusses des Probestudiums ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme des Studiums auf Probe in dem gewählten Studiengang nach Exmatrikulation aus anderen Gründen als S. 1 kann nur ausnahmsweise dann erfolgen, wenn Studierende nachweisen, dass besondere Gründe vorlagen, die zum Abbruch des Probestudiums führten und sie diese nicht zu vertreten hatten.
- (2) Studierende können einmalig in einem anderen als dem ursprünglich gewählten Studiengang ein Studium auf Probe aufnehmen, wenn die Voraussetzungen dieser Ordnung erfüllt sind. Darüber hinaus gehende Zulassungen zum Studium auf Probe sind ausgeschlossen.
- (3) Bei nachträglichem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und Wiederaufnahme eines Studiums können die von Studierenden im Rahmen des Probestudiums erbrachten Leistungen auf Antrag anerkannt werden. Studierende können den Antrag auf Anerkennung für einzelne oder für sämtliche erbrachte Leistungen stellen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe der Hochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Nordhausen Nr. 11/2014, S. 2) in der Fassung der 2. Änderung vom 11. Juni 2019 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Nordhausen Nr. 8/2019, S. 4) außer Kraft.

Nordhausen, 30.05.2023

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident